



**Rechnungs-Talgemeinde (Einwohnergemeinde Versammlung)  
von Dienstag, 21. Mai 2024, 20.00 Uhr,  
Kursaal Engelberg**

**Traktandenliste**

1. Wahl des Gemeindeweibels für den Rest der Amtsperiode 2021 bis 2025  
Paul Niederberger, Langacherstrasse 78, Engelberg, hat die Demission eingereicht  
Als neuen Gemeindeweibel schlägt der Einwohnergemeinderat Andreas Häcki, 1984, Dorfstrasse 53a, Engelberg, vor
2. Genehmigung der Rechnung pro 2023 der Einwohnergemeinde
3. Genehmigung der Rechnung pro 2023 des Sporting Park
4. Bewilligung des jährlich wiederkehrenden Förderbeitrages in der Höhe von CHF 105'000.00 für Vereine und Institutionen mit Jugendförderung, befristet für die Jahre 2025 bis 2027
5. Bewilligung eines Objektkredits von CHF 425'000.00 inkl. MwSt. plus allfällige Teuerung für den Ersatz der Horbisbrücke
6. Fragerecht

Nach der Talgemeinde finden die Verabschiedungen von Talamann Alex Höchli, Statthalter Seppi Hainbuchner sowie Gemeindeweibel Paul Niederberger statt. Anschliessend lädt der Einwohnergemeinderat die Bevölkerung zum Apéro ein.

**Fragerecht**

Jede und jeder Stimmberechtigte kann dem Einwohnergemeinderat zuhänden der Talgemeinde Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten stellen. Es besteht nur dann Anspruch auf eine Antwort an der Talgemeinde, wenn die Fragen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

**Aktenauflage**

Ab dem 25. April 2024 bis zur Talgemeinde liegen die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürger notwendigen, Unterlagen auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf (Abstimmungsgesetz Art. 7 Abs. 3).

**Stimmberechtigung**

Nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 91 und 92 der Kantonsverfassung sind an der Talgemeinde alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und denen nicht, gestützt auf die Gesetzgebung, das Aktivbürgerrecht entzogen ist, stimmberechtigt.